



Die Weihnachtsfeier im Betrieb aus steuerlicher Sicht

Von Benjamin Schmidt – Schmidt & Partner Steuerberater Rechtsanwältin Wolbeck

Der Chef lädt zur Weihnachtsfeier ein, es wird gemütlich im Restaurant zusammen gegessen, getrunken und gefeiert. So ist es in kleinen Firmen üblich. Es gibt aber auch Firmen, die lassen Helene Fischer auftreten, mieten ganze Varietee-Theater oder beauftragen gleich „Event-Firmen“ mit der Ausrichtung der Weihnachtsfeier. Kein Wunder, dass sich der Fiskus einmischt und den Abzug von Betriebsausgaben einschränken möchte.

Weihnachtsfeier – es krachen lassen ohne das der Fiskus mitverdient

Die Weihnachtsfeier soll eigentlich ein Dankeschön des Arbeitgebers an die Mitarbeiter sein. Dafür greifen viele Arbeitgeber zum Jahresende tief in die Tasche und planen ihre Weihnachtsfeier heutzutage genau durch – auch aus steuerlicher Sicht. Der Grund: Erfüllt das Weihnachtssessen im Kollegenkreis nur eine der geforderten Voraussetzungen nicht, führen die Kosten für die Feier zu Arbeitslohn. Der Arbeitgeber muss in dem Fall Lohnsteuer und eventuell Sozialabgaben entrichten. Außerdem geht der Vorsteuerabzug verloren. Damit also das Finanzamt nicht mitfeiert, sind folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

I. Zunächst muss es sich um eine sog. Betriebsveranstaltung handeln. Betriebsveranstaltungen sind „Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter“, bei denen die Teilnahme grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen steht. Also z. B. die Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge oder Jubiläumsfeiern. Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn die Teilnehmer zum größten Teil Betriebsangehörige und deren Begleitpersonen sind. Auch Betriebsfeiern von Abteilungen sind begünstigt.

Ein Arbeitsessen oder eine Geburtstagsfeier für einen Arbeitnehmer zählt nicht als Betriebsveranstaltung.

II. Bei der Weihnachtsfeier darf es sich höchstens um die zweite Betriebsveranstaltung im Jahr für denselben Personenkreis handeln. Falls mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr stattfinden (z. B. ein Betriebsausflug, ein Theaterbesuch und eine Weihnachtsfeier), kann der Arbeitgeber entscheiden, welche er als übliche und somit als „steuerfreie“ Betriebsveranstaltungen behandeln will und welche er der Lohnbesteuerung unterwerfen möchte.

Zu den üblichen Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gehören insbesondere

Speisen, Getränke und die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten (sofern notwendig), Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft, Barzuwendungen, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist, also auf der Feier direkt ausgegeben werden, Geschenke bis zu einem Wert von 60 €, die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, z. B. Weihnachtsfeier, überreicht werden. Dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber für eine deswegen gewährte Barzuwendung,

III. Die Aufwendungen für übliche Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer bleiben bis zu einem Betrag von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) steuerfrei, wenn es sich um Zuwendungen anlässlich der ersten oder zweiten Betriebsveranstaltung im Kalenderjahr handelt.

Allerdings werden inzwischen mehr Kosten in die Freibetragsprüfung einbezogen. Vorher galt der Betrag nur für die unmittelbaren Aufwendungen wie etwa die Verpflegung bei der Weihnachtsfeier. Die Kosten für die Raummiete oder das Unterhaltungsprogramm mussten nicht von der Freigrenze abgedeckt sein. Jetzt ist das aber der Fall – damit steht pro Mitarbeiter deutlich weniger Budget zur Verfügung, die 110 € sind schnell erreicht, wenn extern gefeiert werden muss.

IV. Die Kostenermittlung pro Teilnehmer bei der Weihnachtsfeier erfolgt in drei Schritten:

Zunächst werden die Gesamtkosten für die Weihnachtsfeier ermittelt. Anschließend muss der Arbeitgeber den Pro-Kopf-Aufwand je anwesenden Teilnehmer für die Weihnachtsfeier ermitteln. Und zuletzt muss geprüft werden, ob der teilnehmende Arbeitnehmer allein auf der Feier war, denn die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Begleitpersonen werden anteilig den betreffenden Arbeitnehmern zugerechnet.

V. Erfüllt die Betriebsweihnachtsfeier eine der Voraussetzungen nicht, dann eröffnet der Gesetzgeber einen Ausweg über die Lohnsteuerpauschalierung. Der steuerpflichtige Arbeitslohn(-anteil) aus Anlass von Betriebsveranstaltungen kann mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal besteuert werden.

VI. Für die Frage, ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt und wie die Aufwendungen für die einzelnen Mitarbeiter ermittelt werden, werden die lohnsteuerrechtlichen Regelungen auch für Umsatzsteuerzwecke angewendet. Für Aufwendungen bis zu einer Höhe von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) ist der Vorsteuerabzug nach der Gesamttätigkeit des Unternehmers zu beurteilen und unter den Voraussetzungen des § 15 UStG daher im Prinzip möglich.

VII. Ist die Grenze in Höhe von 110 € allerdings überschritten, liegen keine durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten üblichen Zuwendungen vor, so dass der Vorsteuerabzug insgesamt ausscheidet (Freigrenze). Gleiches gilt, wenn mehr als zwei begünstigte Veranstaltungen für den Mitarbeiter stattfinden.

Wenn der Chef also in Ruhe mit seinen Mitarbeitern feiern möchte, sollte er zuvor seinen Steuerberater anrufen, seine Feier durchkalkulieren und Aufzeichnungen machen, damit das Finanzamt nicht Jahre später bei der Betriebsprüfung „Ärger macht“. Am besten lädt man seinen Steuerberater zur Weihnachtsfeier gleich mit ein.....
Benjamin Schmidt



unsere
EXPERTEN

Manuela Bauch &
Benjamin Schmidt

Schmidt & Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte



Kanzlei Münster

Eschstrasse 6 • 48167 Münster
Telefon 02506 - 305774
Fax 02506 - 305783

Kanzlei Hamm

Marktplatz 10-11 • 59065 Hamm
Telefon 02381 - 980800
Fax 02381 - 889797

info@kanzlei-stb.eu
www.kanzlei-stb.eu

Benjamin Schmidt
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Manuela Bauch
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin

Thomas Roschlau
Katharina Wehres
Rechtsanwälte